



---

# **TARIF- und GEBÜHRENVERORDNUNG der Werkbetriebe Wynau**

## **Verordnung über:**

- Finanzierung der Elektrizitätsversorgung
- Gebühren
  - einmalige Anschlussgebühren
  - wiederkehrende Gebühren
  - Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses

**gültig ab 01.06.2017**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung .....	3
Art. 2	Kostendeckung .....	3
Art. 3	Grundsatz für die Bemessung der Gebühren .....	3
Art. 4	einmalige Anschlussgebühren .....	4
Art. 5	wiederkehrende Gebühren.....	4
Art. 6	weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten .....	4
<b>II</b>	<b>Gebühren .....</b>	<b>5</b>
Art. 7	Anschlussgebühren .....	5
Art. 8	Netzanschlussbeitrag Niederspannung .....	5
Art. 9	Netzanschlussbeitrag Hochspannung .....	6
Art. 10	Netzkostenbeitrag .....	7
Art. 11	Erhöhung der vereinbarten Leistung .....	9
Art. 12	Reduktion der vereinbarten Leistung.....	9
Art. 13	Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses .....	9
Art. 14	Verlegung eines Netzanschlusses .....	10
Art. 15	Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses.....	10
Art. 16	Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses .....	10
Art. 17	elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) .....	10
<b>III</b>	<b>Rechtsmittel und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
Art. 18	Mehrwertsteuer.....	11
Art. 19	Rechnungsstellung .....	11
Art. 20	Aufhebung des bisherigen Rechts .....	11
Art. 21	Inkrafttreten.....	11
Art. 22	Übergangsbestimmungen .....	11
Art. 23	Rechtsmittel .....	12
Art. 24	Gerichtsstand.....	12

# Tarif- und Gebührenverordnung der Werkbetriebe Wynau

Der Verwaltungsrat der Werkbetriebe Wynau beschliesst gestützt auf Artikel 16 des Elektrizitätsreglements, im folgenden "Reglement" genannt, vom 01.06.2017, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungs- bzw. an das Mittelspannungsnetz anzuschliessen:

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.

### Art. 1

#### Finanzierung der Elektrizitäts- versorgung

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der WBW zur Verfügung:

- a) wiederkehrende Gebühren (Tarife)
- b) die einmaligen Anschlussgebühren
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons gemäss Spezialgesetzgebung
- d) sonstige Beiträge Dritter

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Verwaltungsrat der Werkbetriebe Wynau die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren wie Elektrizitäts- und Netznutzungstarife werden vom Verwaltungsrat der Werkbetriebe Wynau erlassen und in separaten Tarifblättern veröffentlicht.

### Art. 2

#### Kostendeckung

Die Elektrizitätsversorgung ist mindestens eigenwirtschaftlich zu betreiben.

### Art. 3

#### Grundsatz für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sind so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen mindestens die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Kapitalkosten, die Abschreibungen und erforderliche Rückstellungen decken.

**einmalige  
Anschlussgebühren**

**Art. 4**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Endverbraucher für jeden direkten oder indirekten Anschluss einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Preise für die einmaligen Anschlussgebühren sind aus dieser Verordnung zu entnehmen.

<sup>4</sup> Aus den Anschlussgebühren lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussgebühren.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers in eine höhere Kategorie wird die Differenz nachträglich verrechnet. Bei einer Reduktion in eine tiefere Kategorie werden keine Kosten zurückerstattet.

**wiederkehrende  
Gebühren**

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Abgabe der Energie sowie die Netznutzung erfolgen zu den vom Verwaltungsrat der Werkbetriebe Wynau in separaten Tarifblättern festgelegten Energie- und Netznutzungstarifen.

<sup>2</sup> Für die Zuteilung der Endverbraucher in die einzelnen Tarifgruppen ist die WBW zuständig.

<sup>3</sup> Wer Energiebezüge an Mieter oder Untermieter weiter verrechnet, hat ausschliesslich und ohne Zuschlag die Tarife der WBW zu verrechnen.

**weitere  
gebührenpflichtige  
Tätigkeiten**

**Art. 6**

<sup>1</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen und für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die WBW weder gesetzlich noch reglementarisch verpflichtet ist, wird eine angemessene Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet.



## **II Gebühren**

### **Art. 7**

#### **Anschlussgebühren**

An die Kosten des Verteilnetzes hat der Grundeigentümer pro Hausanschluss einen Kostenbeitrag gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen zu entrichten. Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus:

- a) dem Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Netzanschlusses.
- b) dem Netzkostenbeitrag für die Beanspruchung des Verteilnetzes.

### **Art. 8**

#### **Netzanschluss- beitrag Niederspannung**

<sup>1</sup> Die Netzanschlussbeiträge für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Netzanschlussnehmer zu entrichten. Sie beinhalten die Projektierung und Administration inklusive Dokumentation und den Aufwand für Netzbauarbeiten inklusive Material. Nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages sind die baulichen Arbeiten der Netzanschlussrohranlage wie:

- Grabarbeiten
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres
- Abzweigschächte
- sämtliche Maurerarbeiten, insbesondere auch die Entwässerung der Kabelschutzrohranlage und die Abdichtung der Hauseinführung. Die Erstabdichtung des Innenrohres erfolgt im Zuge der Kabelmontage.
- und ähnliche Arbeiten.

<sup>2</sup> Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen der WBW ausgeführt werden. Reparaturen an Netzanschlusskabel, welche nachgewiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen ist (unsachgemässe Tiefbauarbeiten, geringe Grabtiefe, mangelnde Abklärung der Trasseführung etc.), gehen zu Lasten des Eigentümers.

<sup>3</sup> Besondere Beachtung ist der Hauseinführung betreffend der Brand-, Gas- und Wasserabdichtung sowie der Entwässerung zukommen zu lassen. Die WBW übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Brand-, Wasser- oder Gaseinbrüchen. Die Hauseinführungen erfolgen in den Aussenwänden. Einführungen durch Bodenplatten oder durch Grundwasserabdichtungen sind nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Messeinrichtungen werden durch die WBW definiert. Die Kosten werden im Rahmen der Netznutzung in Rechnung gestellt. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Kosten einer abgesetzten Ausleseeinrichtung (CS-Schnittstelle) trägt der Kunde.

<sup>5</sup> Der Netzanschlussbeitrag für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft besteht aus einem Pauschalbetrag.

<sup>6</sup> Das Hausanschlusskabel bis einer Länge von 75 m und der Hausanschlusskasten sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Mehrlängen der Anschlussleitungen werden von der WBW zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup> Der Pauschalbetrag pro Hausanschluss (1- bis 3-phasig) beträgt:

Netzanschlussnehmer	Netzanschlussbeitrag (CHF)	
Endkunde Niederspannung		
Anschluss bis max. 75 m Anschlusslänge ab Anschlusspunkt	16 mm <sup>2</sup> Cu	2'400
	25 mm <sup>2</sup> Cu	2'800
	50 mm <sup>2</sup> Cu / 95 Al	4'300
	> 50 mm <sup>2</sup> Cu / 95 Al	nach Aufwand
Zuschläge für Anschlusslängen grösser als 75 m ab Anschlusspunkt	16 mm <sup>2</sup> Cu	19/m
	25 mm <sup>2</sup> Cu	24/m
	50 mm <sup>2</sup> Cu / 95 Al	39/m
	> 50 mm <sup>2</sup> Cu / 95 Al	nach Aufwand

## Art. 9

### Netzanschlussbeitrag Hochspannung

<sup>1</sup> Alle Aufwendungen für die Erstellung des MS-Netzanschlusses ab bestehendem Verteilnetz (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle) werden als Netzanschlussbeitrag in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der MS-Netzanschlussnehmer übernimmt sämtliche Kosten für die Erstellung der Mittel- und Niederspannungsanlagen (z.B. Transformierung 16/0.4 kV). Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Anschlussgebühren.

<sup>3</sup> Messeinrichtungen (Zähler, Wandler und andere Einrichtungen z.B. RSE, Qualitätsüberwachung etc.) werden von der WBW geliefert und montiert. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für das Messfeld und für die WBW-Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der WBW und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Der Netzanschlussnehmer erstellt auf seine Kosten die für die Ablesung notwendigen Installationen nach Anleitung der WBW, sowie Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind. Die Messung erfolgt in der Regel in Hochspannung. Das Übergabefeld ist in der Regel im Eigentum der WBW. Die Messeinrichtungen sind immer im Eigentum der WBW.

Netzanschlussnehmer	Netzanschlussbeitrag (CHF)	
Endkunde Mittelspannung		
Anschluss ab Anschlusspunkt	Querschnitt gemäss Anforderungen Ortsnetz	nach Aufwand

## Art. 10

### Netzkostenbeitrag

<sup>1</sup> Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes und wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob bei der Erstellung des Netzanschlusses ein Netzausbau getätigt wird oder nicht, erhoben. Der Netzkostenbeitrag mit schriftlich vereinbarter Leistung berechtigt zum dauernden Bezug, bzw. zur dauernden Abgabe der vereinbarten Leistung an das Verteilnetz der WBW. Es gilt jedoch maximal jene Leistung, welche vom Netz bezogen werden kann, ohne diesen unzulässig zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Beeinflussung durch Anlaufströme, asymmetrische Belastungen, Rückwirkungen durch Oberwellen, Belastungen durch Scheinleistungen etc.

Bei Netzanschlussnehmern ohne schriftliche vereinbarte Leistung gilt in der Regel die Hauptanschlusssicherung für den dauernden Bezug, jedoch maximal die technische Leistungskapazität des vorgelagerten Netzes. Die Verstärkung der Hauptanschlusssicherung ist kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag für die verschiedenen Kunden setzt sich durch folgende Pauschalbeträge zusammen:

<b>Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag</b>			<b>0.4 kV</b>
<b>Hausanschlüsse ohne Leistungsmessung</b>			<b>(Wohnungsbau)</b>
Hausanschlüsse bis 80 Ampere werden entsprechend der Nennstromstärke des Anschlussstromunterbrechers in CHF/A verrechnet:			130 CHF/A
<i>Berechnungsbeispiel:</i>			
<i>Anschlussstromunterbrecher</i>			<i>40 Ampere</i>
<i>Netzkostenbeitrag (40 A x 130 CHF/A)</i>			<i>5'200 CHF</i>
Nennstromstärke (Ampere A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
10 A	7 kVA	6 kW	1'300 CHF
16 A	11 kVA	10 kW	2'080 CHF
20 A	14 kVA	13 kW	2'600 CHF
25 A	17 kVA	15 kW	3'250 CHF
32 A	22 kVA	20 kW	4'160 CHF
40 A	28 kVA	25 kW	5'200 CHF
50 A	35 kVA	32 kW	6'500 CHF
63 A	44 kVA	40 kW	8'190 CHF
80 A	55 kVA	50 kW	10'400 CHF



Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag			0.4 kV
<b>Hausanschlüsse ohne Leistungsmessung</b>			
Hausanschlüsse grösser 80 Ampere werden entsprechend der Nennstromstärke des Anschlussstromunterbrechers in CHF/A verrechnet:			
	bis 80 Ampere		130 CHF/A
	> 80 Ampere, jedes weitere Ampere		110 CHF/A
<i>Berechnungsbeispiel: Mehrfamilienhaus</i>			
	erforderlicher Anschlussstromunterbrecher		160 Ampere
Netzkostenbeitrag	(80 A x 130 CHF/A)		10'400 CHF
	(80 A x 110 CHF/A)		8'800 CHF
	<b>Total</b>		<b>19'200 CHF</b>
Nennstromstärke (Ampere A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
100 A	69 kVA	62 kW	12'600 CHF
125 A	87 kVA	78 kW	15'350 CHF
160 A	111 kVA	100 kW	19'200 CHF
200 A	139 kVA	125 kW	23'600 CHF
250 A	173 kVA	156 kW	29'100 CHF
315 A	218 kVA	196 kW	36'250 CHF
400 A	277 kVA	249 kW	45'600 CHF

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag			0.4 kV
<b>Hausanschlüsse mit Leistungsmessung (Gewerbe &amp; Industrie)</b>			
Bei Anschlüssen mit Leistungsbedarf grösser 50 Kilowatt wird die Leistung entsprechend der einzukaufender Leistung (Quote) in CHF/kW verrechnet:			
	bis 50 kW		200 CHF/kW
	> 50 kW, jedes weitere kW		120 CHF/kW
<i>Berechnungsbeispiel:</i>			
	Leistungsbedarf		300 kW
Netzkostenbeitrag	(50 kW x 200 CHF/kW)		10'000 CHF
	(250 kW x 120 CHF/kW)		30'000 CHF
	<b>Total</b>		<b>40'000 CHF</b>
Nennstromstärke (Ampere A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
96 A	67 kVA	60 kW	11'200 CHF
128 A	89 kVA	80 kW	13'600 CHF
160 A	111 kVA	100 kW	16'000 CHF
241 A	167 kVA	150 kW	22'000 CHF
321 A	222 kVA	200 kW	28'000 CHF
401 A	278 kVA	250 kW	34'000 CHF
481 A	333 kVA	300 kW	40'000 CHF
561 A	389 kVA	350 kW	46'000 CHF
642 A	444 kVA	400 kW	52'000 CHF
722 A	500 kVA	450 kW	58'000 CHF
802 A	556 kVA	500 kW	64'000 CHF
882 A	611 kVA	550 kW	70'000 CHF
962 A	667 kVA	600 kW	76'000 CHF
1010 A	700 kVA	630 kW	79'600 CHF



<b>Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag</b>		<b>16 kV</b>
<b>Hausanschlüsse mit Leistungsmessung auf Mittelspannung (Gewerbe &amp; Industrie)</b>		
Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von mehr als 300 kW monatlicher Höchstleistung werden in der Regel an das Mittelspannungsnetz 16 kV angeschlossen. Kunden mit Mittelspannungsanschluss erstellen die benötigte Transformatorenstation auf eigene Kosten. Für diese Anschlüsse wird die Leistung entsprechend der einzukaufenden Leistung (Quote) in CHF/kW verrechnet:		
	für die vereinbarte Leistung	110 CHF/kW
<i>Berechnungsbeispiel:</i>		
Leistungsbedarf		500 kW
Netzkostenbeitrag	<u>(500 kW x 110 CHF/kW)</u>	<u>55'000 CHF</u>
	<i>Total</i>	<i>55'000 CHF</i>

### Art. 11

#### Erhöhung der vereinbarten Leistung

<sup>1</sup> Falls der Netzanschluss verstärkt werden muss, so wird der Anschlusskostenbeitrag für den neuen Kabelquerschnitt erhoben. Freileitungsanschlüsse werden im Zuge von Verstärkungen in der Regel durch Kabelanschlüsse ersetzt.

<sup>2</sup> Die Kosten für notwendige Tiefbauarbeiten für den Kabelersatz auf der Parzelle oder im Gebäude des Netzanschlussnehmers (z.B. Entwässerungsschacht freilegen, Mauerarbeiten) sowie für den ungehinderten Kabelzug (z.B. vorgängige Demontage von allfälligen Signalkabel) gehen zu seinen Lasten.

<sup>3</sup> Auf die Differenz von alter zu neuer vereinbarter Leistung (Nennstromstärke, Anschlusssicherung für Niederspannungsanschlüsse) wird ein Netzkostenbeitrag erhoben

### Art. 12

#### Reduktion der vereinbarten Leistung

<sup>1</sup> Bei Reduzierung der vereinbarten Leistung wird dem Netzanschlussnehmer kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet.

<sup>2</sup> Wird das Netzanschlusskabel durch ein Kabel mit kleinerem Querschnitt ersetzt, so wird der Netzanschlussbeitrag analog einem neuen Netzanschluss erhoben.

### Art. 13

#### Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erneuerung, respektive den Ersatz des Netzanschlusses gehen gemäss den festgesetzten Eigentumsgrenzen zu Lasten des jeweiligen Anlageeigentümers.

<sup>2</sup> Abweichende Regelungen gelten für die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen im Niederspannungsnetz. Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Verursacher die Kosten.

#### **Art. 14**

##### **Verlegung eines Netzanschlusses**

<sup>1</sup> Bei einer Verlegung eines Netzanschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.

<sup>2</sup> Wird der Netzanschluss auf eine andere Netzebene verlegt, wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie bei einem neuen Netzanschluss erhoben. Für die Bestimmung des Netzkostenbeitrages werden die bereits geleisteten Zahlungen mitberücksichtigt.

#### **Art. 15**

##### **Wiederinbetrieb- nahme des Netz- anschlusses nach Brand oder Abbruch Altbau**

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der frühere bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Netzanschluss (respektive die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.

#### **Art. 16**

##### **Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses**

<sup>1</sup> Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses gehen folgende Kosten zu Lasten des Netzanschlussnehmers:

- a) die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses.
- b) die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Einrichtung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt).

<sup>2</sup> Sofern die Auflösung eines Netzanschlusses in Verbindung mit dem Wechsel eines Anschlusses steht, z.B. bei der Verlagerung des Energiebezuges auf eine andere Netzebene, wird vom Netzanschlussnehmer eine anteilmässige Abgeltung der Kapitalkosten und weiterer nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen im Netz verlangt. Zudem werden zum Ausgleich der Beeinträchtigung zeitlich befristete Netznutzungsentgelte gefordert.

#### **Art. 17**

##### **elektrische Energieerzeugungs- anlagen (EEA)**

<sup>1</sup> Im Netzgebiet der WBW gelten die in den Werkvorschriften (der Kantone Bern, Jura und Solothurn) im Kapitel „Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)“ festgehaltenen Artikel.

<sup>2</sup> Für den Netzanschlussbeitrag gelten die gleichen Bedingungen wie für Endverbraucher, soweit ein Anschluss an das bestehende NS-Netz möglich ist. Bei Anschlüssen auf höheren Spannungsebenen gelten die spezialgesetzlichen Vorgaben und Regeln für Erzeugungsanlagen und – soweit nichts anderes geregelt – das Verursacherprinzip.

<sup>3</sup> Bei reinen Energieerzeugern wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Vor- oder nachgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht der Stromproduktion dient, gelten als Endverbraucher. Für solche Bezugsleistungen wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

<sup>4</sup> Netzverstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz für den Abtransport der Einspeiseleistung werden nach den gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Erzeugungsanlagen geregelt.

### **III Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18**

##### **Mehrwertsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Strompreisen wird die Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

#### **Art. 19**

##### **Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Anschluss- und Netzkostengebühren werden mit dem Anschluss ans Netz der WBW fällig. Der Bauherr kann zur Vorauszahlung der Gebühren verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Die Rechnungen sind innert gesetzter Frist zu bezahlen. In der Regel beträgt diese 30 Tage.

#### **Art. 20**

##### **Aufhebung des bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind aufgehoben:

- a) Organisations- und Gebührenreglement der Werkbetriebe Wynau vom 01.01.2009
- b) Reglement über die Elektrizitätsversorgung vom 1. Januar 2002
- c) allfällige weitere widersprechende Vorschriften der Gemeinde Wynau.

#### **Art. 21**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Elektrizitätsreglement tritt am 01.06.2017 in Kraft.

#### **Art. 22**

##### **Übergangsbestimmungen**

Anschlüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden, werden nach altem Recht erhoben. Falls die Gebühren nach neuer Ordnung günstiger ausfallen, werden diese erhoben.



**Art. 23**

**Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen und Entscheide der WBW kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der WBW Beschwerde eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Verwaltungsrat entscheidet abschliessend.

**Art. 24**

**Gerichtsstand**

Entstehende Streitigkeiten sind durch die zuständigen Gerichte zu erledigen.

Die vorliegende Tarif- und Gebührenverordnung ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 7. April 2017 genehmigt worden und tritt auf den 1. Juni 2017 in Kraft.

7. April 2017, 4923 Wynau

Namens der Werkbetriebe Wynau WBW

Der Verwaltungsratspräsident  
*Heinz Bäni*

Mitglied des Verwaltungsrates  
*Peter Gerber*

